

Gegen Postzustellungsurkunde

Letter-fit:Miteinander-Füreinander e.V.
Geschäftsstelle
Petra Scholl
Gerhart-Hauptmann-Straße 53
30926 Seelze

**Abteilung Straßen und
Entwässerung**
(Straßenverkehrsbehörde)
Rathausplatz 1 · 30926 Seelze
Telefon: 0 51 37 / 8 28 - 0
Telefax: 0 51 37 / 8 28 - 2 66
Bürgertelefon: 0 51 37 / 8 28 - 1 11
www.seelze.de
info@stadt-seelze.de

Ihr Schreiben:	Mein Zeichen: Sondern/E.	Bearbeitet von: [REDACTED] [REDACTED]@stadt- seelze.de	Zimmer: 205	Durchwahl: 405	Seelze, 20.10.2011
----------------	-----------------------------	---	----------------	-------------------	-----------------------

Sondernutzungserlaubnis Ihr Antrag vom 01.08.2011

Sehr geehrte Frau Scholl,

über Ihren Antrag wird wie folgt entschieden:

aufgrund des § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) erteilen wir Ihnen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Erlaubnis, einen Teil der öffentlichen Verkehrsfläche (Anlage Standort) deren Straßenbaulastträger wir sind, für das Aufstellen eines offenen Bücherschranks (Ausführung laut Anlage), zu nutzen.

Die beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer.

Es wird eine Sicherheitsleistung festgesetzt (§ 18 Abs. 4 NStrG). Die Höhe der Sicherheitsleistung wird auf **500 €** festgesetzt. Die Sicherheitsleistung ist bis zum **31.12.2012** auf eines der Konten (s.u.) der Stadt Seelze unter der Angabe **Bücherschrank Letter** zu überweisen. Die Höhe der Leistung steht im Verhältnis zum Aufwand.

Die sanierungsrechtliche Genehmigung gem. §§ 145 i.V.m. 144 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch wird gleichzeitig mit dieser Erlaubnis erteilt (s.u.).

Die Erlaubnis wird auf Widerruf unter den nachfolgenden Auflagen erteilt. Die Auflagenanordnung orientiert sich an Gründen, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben, insbesondere sind dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie Belange des Straßen- und Stadtbildes, d.h. baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße. Jedoch rechtfertigen auch sonstige Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung die Auflagenanordnung.

Von der Sondernutzungserlaubnis kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist.

Öffnungszeiten:
Verwaltung allgemein
Mo., Di. u. Do. 8.30 - 12.00 u. 13.30 - 15.00 Uhr
Mi. 8.30 - 12.00 u. 13.30 - 17.30 Uhr
Fr. 8.30 - 12.00 Uhr (außer Standesamt)

Bürgerbüro
Mo., Mi. und Fr.
8.00 - 18.00 Uhr
Di. u. Do. 8.00 - 12.00 Uhr
Sa. 10.00 - 12.00 Uhr

Abt. Soziale Dienste
Mo., Di. u. Do. 8.30 - 12.00 u. 13.30 - 15.00 Uhr
Mi. 8.30 - 12.00 u. 13.30 - 17.30 Uhr
Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Sprechzeit nur nach teiler Terminvergabe

Konten der Stadtkasse
Sparkasse Hannover Nr. 0011000015 BLZ 25050180
Hannoversche Volksbank Nr. 723938600 BLZ 25190001
Postbank Hannover Nr. 7566-307 BLZ 25010030

Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr binnen 6 Monaten seit Unanfechtbarkeit kein Gebrauch gemacht wird.

Die Sondernutzungserlaubnis wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- Die Änderung oder Auflösung der Rechtsform hat der Erlaubnisnehmer der Stadt Seelze mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Zur Übertragung der Rechte und der Pflichten aus dieser Erlaubnis ist die Zustimmung der Stadt Seelze erforderlich. Diese kann die Zustimmung von Bedingungen abhängig machen oder aus wichtigem Grund versagen. Zu den Bedingungen gehört, dass ein Rechtsnachfolger gegenüber der Stadt Seelze erklärt, sämtliche Verpflichtungen aus dieser Erlaubnis zu übernehmen. Versagt die Stadt Seelze oder weigert sich der Rechtsnachfolger die Verpflichtungen aus dieser Erlaubnis zu übernehmen, oder gibt es innerhalb von 2 Kalenderwochen nach Auflösung der Rechtsform keine Rechtsnachfolge ist die Stadt Seelze berechtigt, über die Sicherheitsleistung zu verfügen und für den unverzüglichen Abbau der Anlage (offener Bücherschrank) einzusetzen. Die Regelung dient dazu, nicht mehr benötigtes Mobiliar ohne weiterführende Regelung aus dem Stadtbild entfernen zu können, damit die Straße nicht über den Gemeindegebrauch hinaus genutzt wird. Der Erlaubnisnehmer hat hieraus keine Entschädigungsansprüche.
- Die Arbeiten sind so durchzuführen und abzuschließen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Hierzu wird auch auf § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung hingewiesen.
- Sichtdreiecke (Anfahrtsichtweite 3,0 m vom Fahrbahnrand und 90 m entlang des Fahrbahnrandes) sind freizuhalten.
- Die Lichtraumprofile der Fahrbahn sowie der Geh- und Radwege dürfen nicht eingeschränkt werden.
- Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen den Straßenbaulastträger oder gegen einen für diesen tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer den Straßenbaulastträger und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind dem Straßenbaulastträger zu ersetzen.
- Über die Sicherheitsleistung kann die Stadt Seelze entsprechend dem Zweck der Erlaubnis und der Erfüllung der Auflagen verfügen.
- Ein anderes Modell, als das erlaubte (Anlage), darf nicht aufgestellt werden.
- Der Erlaubnisnehmer weist (14 Tage) vor tatsächlicher Inanspruchnahme der Straßenfläche eine entsprechende Haftpflichtversicherung nach. Der Stadt Seelze ist das Original der Police vorzulegen oder eine beglaubigte Kopie.
- Der Erlaubnisnehmer hat vor dem Eingriff in die Straße bei den Versorgungsträgern, auch der Stadt Seelze die Leitungspläne einzusehen. Sollten durch vorhandene Leitungen die vorgegebenen Standorte nicht genutzt werden können, so ist eine Verlegung der Standorte nur in Absprache mit der Erlaubnisbehörde zulässig.
- Der ungehinderte Zugang zu allen der Ver- und Entsorgung dienenden Einrichtungen muss gesichert sein. Straßenrinnen, Straßenabläufe, Kanalschächte und Hydranten sind freizuhalten. Sollte durch Vorhandensein dieser, der vorgegebene Standort nicht genutzt werden können, so ist eine Verlegung nur in Absprache mit der Erlaubnisbehörde zulässig.

- Der Einbau bzw. Aufbau der Anlage Bücherschrank hat entsprechend der Anlage - Skizze- zu erfolgen. Den Vorgaben und Weisungen der Straßenbaubehörde ist Folge zu leisten.
 - Der Erlaubnisnehmer hat den Beginn der Maßnahme 7 Tage vorher bei der Stadt Seelze anzuzeigen. Der Straßenbaulastträger kann weitere technische Regelungen anordnen, sofern dies während der Ausführung der Maßnahme notwendig wird.
 - Die Anlage ist barrierefrei zu errichten und zugänglich zu machen.
 - Die Sträucher und Gartengehölze (Bewuchs) sind im Bereich der benötigten Anbaufläche schonend und fachgerecht zu entfernen und zu entsorgen.
 - Die Zugänglichkeit der Anlage ist zu gewährleisten. Der Bewuchs ist daher regelmäßig zu schneiden.
 - Die Beendigung der Maßnahme - Aufstellung des Bücherschranks- ist dem Straßenbaulastträger unverzüglich anzuzeigen und ein Abnahmetermin zu vereinbaren. Die Abnahme erfolgt in einem gemeinsamen Termin mit Frau Scholl und Herrn Hemme (Werkstatt-Treff Mecklenheide) sowie einem Mitarbeiter der Stadt Seelze. Auftretende Mängel sind zu beseitigen. Die Fristen werden bei der Abnahme gesetzt.
 - Die Anlage ist regelmäßig instand zu halten und zu reinigen. Zur Reinigung gehören u.a.: die Reinigung des Bücherschranks von Graffiti und Aufklebern und die Reinigung der Regale und Sichtfenster.

Zur Instandhaltung gehören u.a.
-laufende und vorbeugende Reparaturen,
-der Austausch von defekten und beschädigten Teilen sowie
-regelmäßige Schutzanstriche.
 - Sofern die Stadt den Verein zur Reinigung und Instandhaltung auffordert, ist der Verein verpflichtet dieser Aufforderung unverzüglich nachzukommen.
 - Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der Straße, die im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau sowie dem Betrieb der Anlage (offener Bücherschrank) stehen, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
 - Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung des Straßenbaulastträgers einzuholen.
 - Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Straßenbaulastträgers.
 - Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Erlaubnisbehörde die Anlage auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast die o.a. Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen,
 - Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Aufstellfläche regelmäßig zu reinigen insbesondere von Papier, Müll, Zigarettenkippen und Unkraut etc.
 - Der Erlaubnisnehmer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für den Bereich der Aufstellfläche. Die Zugänglichkeit des Bücherschranks muss ständig gewährleistet sein.
 - Der Verein verpflichtet sich, den Schrankinhalt regelmäßig zu kontrollieren und z.B. verschimmelte oder nicht jugendfreie Bücher zu entfernen.
-

- Der Verein verpflichtet sich, ein dem Zweck des Bücherschranks angemessenes Bücherangebot vorzuhalten.
- Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder Aufgabe der Nutzung oder aus anderen Gründen, so ist die Anlage zu beseitigen und die Straße bzw. das Beet wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen des Straßenbaulastträgers ist hierbei Folge zu leisten.
- Kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so können die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen angeordnet werden. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann der rechtswidrige Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigt werden. In diesem Zusammenhang ist die Stadt Seelze berechtigt die Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen.
- Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- Die Erlaubnis wird mit dem Vorbehalt der nachträglichen Auflage, Änderung oder Ergänzung einer Auflage oder Bedingung verbunden (§ 36 Verwaltungsverfahrensgesetz).
- Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich (z.B. die Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde), so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen, auch wenn hierfür eine Dienststelle der Stadt Seelze zuständig ist. Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch diese Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.

Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

Der Erlaubnisnehmer wird auf die Vorschriften des Niedersächsischen Straßengesetzes hingewiesen, die diesem Bescheid als Anlage beigefügt sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Stadt Seelze, Rathausplatz 1, 30926 Seelze zu richten.

Das Polizeikommissariat Seelze erhält eine Durchschrift dieser Erlaubnis.

Sanierungsrechtliche Genehmigung:

Der Standort befindet sich in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet. Gemäß § 144 Abs. 1 Baugesetzbuch, bedürfen diese Vorhaben daher einer sanierungsrechtlichen Genehmigung.

Die sanierungsrechtliche Genehmigung gem. §§ 145 i.V.m. 144 Abs.1 Nr. 1 Baugesetzbuch wird hiermit erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Seelze, Abt. für Stadt-, Grünplanung und Umweltschutz, Rathausplatz 1, 30926 Seelze schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.

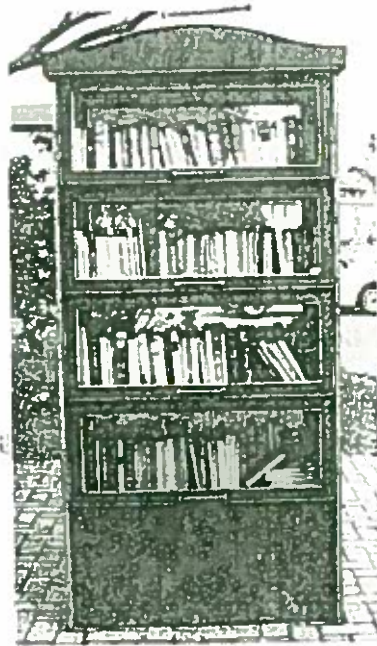
Mit freundlichen Grüßen


~~Barbara Hennrich~~
Sachbearbeiterin



Anlässe Standort

Anlage Ausführung (Modell)



IK

Beschreibung:

2m x 1 m x 0,6 m, 21 mm asiatische Betonschalungsplatte
4 feste Fachböden mit mittiger Unterteilung
8 Klappen mit transparenten Kunststoffscheiben
Eichenmassivholzkanten, lasiert
Sockel aus kesseldruckimprägnierten Kanthölzern